

Anlage 2 Taxi
Zum Vertrag vom 10.09.2013

zwischen der KNAPPSCHAFT Regionaldirektion Chemnitz

und dem

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.
Bodenbacher Straße 122
01277 Dresden

§ 1
- Allgemeines -

1. Diese Vereinbarung regelt in Ergänzung zu den vertraglichen Regelungen die Versorgung der bei der KNAPPSCHAFT Versicherten mit Fahrten im Taxi (§ 47 PBefG) einschließlich aller damit im Zusammenhang stehenden Service- und Dienstleistungen.
2. Eine vorherige Genehmigung durch die KNAPPSCHAFT ist erforderlich
 - a. für jede Fahrt zu einer ambulanten Behandlung oder
 - b. wenn die einfache Fahrstrecke mehr als 150 Besetzkilometer beträgt.Ist dies aus objektiver Sicht vor Antritt der Fahrt nicht möglich, kann das Genehmigungsverfahren auch nachgeholt werden.
3. Sofern bereits eine Genehmigung vorliegt, die Ziel, Zeitraum und Transportmittel der verordneten Fahrten abdeckt, ist keine erneutes Genehmigungsverfahren erforderlich. Die Genehmigungsnummer des Ausweises ist in diesen Fällen bei der Abrechnung anzugeben.
4. Folgende Fahrten sind darüber hinaus von der Genehmigungspflicht ausgenommen:
 - a. Fahrten zur Dialyse, onkologischen Strahlentherapie und parenteralen onkologischen Chemotherapie, mit Ausnahme von offensichtlichen Verordnungsfehlern. Werden seitens der KNAPPSCHAFT oder der Dialyse- bzw. Behandlungseinrichtung Sammelfahrten organisiert, sind diese in jedem Fall vorrangig – insofern gilt der Verzicht auf die Genehmigung nicht generell als Berechtigung für die Durchführung und Abrechnung der Fahrten zur Dialyse.
 - b. Fahrten für Versicherte mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, BI oder H oder einem Pflegegrad 3 **und** dauerhafter Beeinträchtigung ihrer Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5 bis zu einer Entfernung von 20 Besetzkilometern um den Wohnort.
5. Fahrten zu einer ambulanten Operation (Buchstabe 1. B der Verordnung) können nicht übernommen werden, es sei denn, der Versicherte hat eine Genehmigung oder einen Schwerbehindertenausweis mit einem Merkzeichen aG, BI oder H oder einen Pflegegrad 3 mit dauerhafter Beeinträchtigung seiner Mobilität oder Pflegegrad 4 oder 5 (analog § 1 Nr.4 b dieser Anlage). Im Übrigen gilt § 7 Absatz 2 Satz 2 der Krankentransport-Richtlinie.
6. Die KNAPPSCHAFT kann die Regelung der § 1 Nr. 2 - 5 ohne Angabe von Gründen widerrufen oder ergänzen, ohne dass die Wirksamkeit des Vertrages oder dieser Vergütungsvereinbarung davon berührt wird.

§ 2
- Höchstpreisvereinbarung -

Unter Besetzkilometer ist die einfache Fahrstrecke zwischen dem Aufnahmeort des Versicherten (in der Regel Wohnort) und dem Bestimmungsort (Arzt, Krankenhaus o.ä.) zu verstehen. Bei der Durchführung der Fahrt ist die verkehrsbüchlich kürzeste Strecke zu wählen.

Es gelten folgende Preise:

für einen Versicherten		
Beschreibung der Leistung	Positionsnummer	Preis ab 01.01.2024
Vergütung bis 20 Besetzkilometer	514800	lt. geltender Taxitarifordnung
Vergütung über 20 km bis 50 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5130XX	2,10 Euro / Besetzkilometer
Vergütung über 50 km bis 100 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5131XX	2,00 Euro / Besetzkilometer
Vergütung über 100 km (ab dem 1. Besetzkilometer)	5132XX	1,95 Euro / Besetzkilometer

§ 3
- Abrechnungsverfahren nach § 302 SGB V -

1. Gemäß § 302 Abs. 1 in Verbindung mit § 303 Abs. 3 SGB V sind Leistungserbringer verpflichtet, die von ihnen erbrachten Leistungen u.a. nach Art, Menge und Preis zu bezeichnen und mit den Krankenkassen im Wege elektronischer Datenübermittlung oder auf maschinell verwertbaren Datenträgern abzurechnen.
2. Die in dieser Anlage vereinbarten Fahrten sind auf diesem Wege mit der KNAPPSCHAFT abzurechnen. Die hierfür anzugebene Preislistennummer (Schlüssel Tarifkennzeichen der Anlage 3 - Schlüsselverzeichnis - zu den Abrechnungsrichtlinien nach § 302 SGB V) lautet:

4699430.

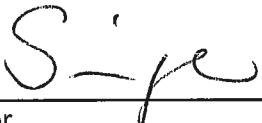
3. Ist die Preislistennummer in § 3 Nr. 2 nicht genannt, wird diese dem Leistungserbringer in einem gesonderten Schreiben mitgeteilt.

§ 4
- In-Kraft-Treten und Kündigung -

1. Diese Anlage tritt am 01.01.2024 in Kraft und ist mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals jedoch zum 30.09.2025 kündbar.
2. Für alle in dieser Anlage geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich diese Anlage. Alle anderen Anlagen treten außer Kraft, soweit die vorliegende Anlage Rechtswirkung entfaltet.

Chemnitz, 07.02.2024

KNAPPSCHAFT
Die Geschäftsführung



Singer
Referentin Vertragsangelegenheiten

Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagen-
unternehmer e.V.



Jan Kepper



Wolfgang Oertel



Thomas Voigt

